

**Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 473 (L 473) von der L 475 bis Wierthe (von Bau-km 0+010 bis Bau-km 1+160), Landkreis Peine**

Das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV - GB WF), plant den Neubau eines Radweges entlang der L 473 von der L 475 bis Wierthe im Landkreis Peine (von Bau-km 0+010 bis Bau-km 1+160).

Mit der Anlage des Radweges soll vor allem eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeigeführt und dadurch die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem die der Radfahrer, verbessert werden.

Die NLStBV - GB WF hat als Vorhabenträgerin bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 38 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 (Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen) i.V. m. §§ 5 und 7 UVPG erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG - wie folgt - bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Im Gegenteil, denn durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Entflechtung des Verkehrs auf der L 473 von der L 475 bis Wierthe, so dass die Nutzung der Verkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer sicherer wird. Dieses gilt sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für den nicht motorisierten Verkehr (z.B. Radfahrer, Fußgänger, etc.). Die Höhe der möglichen Gefährdung wird somit deutlich reduziert.
- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass vorhandene Lebensräume verändert / wegfallen werden (z.B. durch Versiegelung von unbefestigten Bodenflächen, durch Verdichtung von Böden im Bereich des Radweges, durch Geländeauffüllungen, Geländeabgrabungen, etc.). Dieses gilt besonders für eine für Feldhamster geeignete Fläche innerhalb des angezeigten Baufeldes. Diese wird mit dem Bau des Radweges eingeschränkt oder teilweise vernichtet. Mit Hilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll dieser Verlust bzw. diese Einschränkung geregelt werden. Auf den „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, wird verwiesen.

- Für die Neuanlage des Radweges wird es erforderlich sein, den Straßenseitenbereich (das Bankett) zu nutzen sowie Teilflächen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwerben. Es handelt sich dabei um unbefestigte und nicht versiegelte Flächen, die dann mit dem Radwegneubau größtenteils versiegelt werden.

Zudem wird im Plangebiet die natürliche Funktion des Bodens verändert. Beispielsweise soll durch dessen Versiegelung eine Anreicherung mit Oberflächenwasser in diesem Bereich verhindert werden. Auch dessen Gefüge wird durch einen Bodenaustausch und durch erforderliche Bodenverdichtungen - im Rahmen des Erstellens des Unterbaus für den Radweg - dauerhaft verändert. Mit entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll der Eingriff in den „Naturhaushalt“ kompensiert werden.

- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Für die Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen soll das Bankett der Verkehrsflächen als Versickerungsfläche vollständig genutzt werden. Somit erfolgt eine Oberflächenwasserentsorgung fast ortsnah zum Anfallort. Das Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Dumbruchgraben“ wird durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt. Mit der Errichtung der Radweg-Brücke über den „Dumbruchgraben“ geht Rückhalteraum für ein mögliches Hochwasser verloren. Dieser kann jedoch in unmittelbarer Nähe zum Bauwerk vollständig ersetzt werden.
- Zum Schutzgut Luft / Klima ist anzumerken, dass der geplante Radweg zwar eine entsprechende Flächenversiegelung verursacht, der dadurch entstehende Verlust an Vegetation kann jedoch kompensiert werden. Eine klimatische Veränderung ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (überwiegend landwirtschaftlich genutzt; ebenes Gelände; kein „Windschutz“; bestehendes Gewässer mit Überschwemmungsgebiet) aber nicht zu erwarten.
- Aufgrund der bereits vorhandenen Landesstraße wird sich das Landschaftsbild durch die geplante Erweiterung mit einem Radweg nicht wesentlich verändern. Regelmäßig, beidseits der Landesstraße gepflanzte Bäume erwecken den Charakter einer Allee. Aufgrund der Größe der Bäume wird der ebene und sich zukünftig auf Höhe der Straße befindliche Radweg das Landschaftsbild wenig beeinflussen.
- Kultur- und Sachgüter sind im angezeigten Plangebiet nicht bekannt.

Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen gibt es für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft/Klima. Diese Schutzgüter beschreiben in diesem Fall einen örtlich begrenzten Lebensraum, der durch die geplante Maßnahme verändert bzw. beeinträchtigt wird. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird auf Dauer nicht möglich sein. Deshalb ist der LBP, welcher Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, zu beachten. Die geplante Maßnahme dient hier vorrangig dem Schutz der Menschen und ist zum Wohl der Allgemeinheit. Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, können diese aufgrund einer gutachterlichen Betrachtung (siehe LBP) durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Einschränkungen für das Grundwasser durch die Versiegelung von Flächen sind aufgrund der Versickerung im unmittelbarer Nähe zu dem Bereich des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Mit der Baumaßnahme erfolgt ein direkter Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Aue-Dumbruchgraben“ und „Pferdekoppel-Wüstung Glinde“ (LSG PE 42), welcher im LBP anhand der einzelnen „Wirkfaktoren“ betrachtet sowie bewertet wird und letztendlich durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann. Der besagte LBP ist somit entsprechend zu berücksichtigen.

Der Verlust an Rückhalteraum, welchen die geplante Maßnahme innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Dumbruchgarben“ verursacht, kann ortsnah vollständig kompensiert werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Peine, den 17.11.2023

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Schulz
(Dipl.-Ing.)